

## Rechtliche Aspekte der Produktkennzeichnung „Made in Germany“

Von Rechtsanwältin Eva Klempert, LL.M.

Die Produktmarkierung „Made in Germany“ hat sich von einem geografischen Herkunftshinweis zu einem weltweit angesehenen Qualitätszeichen deutscher Produkte entwickelt und dient Herstellern daher insbesondere zur internationalen Vermarktung und Absatzförderung ihrer Erzeugnisse.

Inwieweit Produzenten befugt oder verpflichtet sind, ihre Waren mit einer Ursprungskennzeichnung zu markieren, richtet sich im globalen Warenverkehr insbesondere nach den Vorschriften des internationalen Zollrechts oder den Einfuhrbestimmungen der importierenden Staaten. Auch im Rahmen innereuropäischer Handelsgeschäfte können sie durch spezielle Normen zur Angabe des Herkunftsorts ihrer Erzeugnisse verpflichtet werden, wie zum Beispiel im Lebensmittelsektor.

Innerhalb Deutschlands besteht bisher keine gesetzliche Verpflichtung für Hersteller, ihre Produkte mit dem Hinweis „Made in Germany“ zu versehen, sie können diese Kennzeichnung daher freiwillig verwenden. Die Voraussetzungen dieser Warenmarkierung sind gesetzlich nicht geregelt, allerdings hat die Rechtsprechung durch Urteile insbesondere im Wettbewerbsrecht besondere Kriterien entwickelt, die bei der erforderlichen Bestimmung der Herkunft der Ware berücksichtigt werden können und gerade bei grenzüberschreitenden Herstellungsanteilen relevant sein dürften. Demnach setzt die Kennzeichnung „Made in Germany“ jedenfalls nicht die vollständige Produktion einschließlich der Entwicklung und Fertigstellung einer Ware in Deutschland voraus. Ebenso wenig wird ein prozentualer Mindestanteil an dem inländischen Wertschöpfungsprozess verlangt.

Für die Zulässigkeit dieser Kennzeichnung ist vielmehr entscheidend, ob das Produkt gerade seine wertbestimmenden, qualitätsrelevanten Bestandteile oder charakteristischen Eigenschaften durch entsprechende Fertigungsprozesse in Deutschland erhält. Daher empfiehlt sich vorrangig die Ermittlung solcher Merkmale des Produktes, die dessen Wert prägen und damit für die Wertschätzung der angesprochenen Verkehrskreise, die das Produkt beziehen, bedeutsam sind. Sodann ist zu bewerten, ob die dafür wesentlichen Fabrikationsschritte in Deutschland erfolgen.

Nach diesen Grundsätzen stünde einer Verwendung der Warenmarkierung „Made in Germany“ wohl entgegen, dass ein Produkt zum überwiegenden Teil im Ausland angefertigt wird und in Deutschland nur noch ein geringer Verarbeitungsgrad wie zum Beispiel eine Qualitätskontrolle der Ware erfolgt. Gleiches dürfte gelten, falls sich die Wertschätzung der beteiligten Verkehrskreise maßgeblich auf solche qualitativen Merkmale eines Produkts bezieht, die diesem durch einen Fertigungsabschnitt außerhalb Deutschlands verliehen werden.

Letztendlich unterliegen die dargelegten Kriterien stets einer einzelfallbezogenen Auslegung, so dass Herstellern ein gewisser rechtlicher Ermessensspielraum bei der Verwendung der Warenmarkierung „Made in Germany“ zur Verfügung stehen dürfte.